

## Unabhängige Interessenvertretung bei der Alterseinschätzung

### Schutzlücken schließen, Kinderrechte und Verfahrensgarantien aus der GEAS-Reform umsetzen

Die Alterseinschätzung hat zentrale Bedeutung für die Zukunftsperspektiven der betroffenen jungen Menschen. Sie ist das „Nadelöhr“, an dem sich entscheidet, ob Kinderrechte in Anspruch genommen werden können oder nicht. Die bisherigen Regelungen und Standards in diesem Verfahren zeigen erhebliche Schwächen, insbesondere bei der Gewährleistung einer unabhängigen Interessenvertretung.

Die Verpflichtung zu einer solchen Vertretung ist im Völker- und Unionsrecht fest verankert. Die hier aufgegriffene Regelungslücke gewinnt zudem besondere Relevanz im Hinblick auf die Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Die GEAS-Verordnungen enthalten verbindliche Vorgaben zu Schutz, Vertretung und Verfahren, die spätestens ab Mitte 2026 gelten und bereits jetzt den künftigen Standard markieren.

Das folgende Papier gibt eine erste Einschätzung zur Ausgestaltung einer solchen Interessenvertretung und unterbreitet konkrete Vorschläge zur Umsetzung.

### Aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung

Die derzeit noch geltende **Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU** schreibt vor, dass die Vertretung unbegleiteter Minderjähriger durch eine Person erfolgt, „die Grundkenntnisse in Bezug auf die Aufnahmerichtlinie und das dazugehörige Verfahrensrecht hat, über die Möglichkeit der Familienzusammenführung informiert ist und Kenntnisse in Bezug auf (Schutz-)Bedürfnisse und Entwicklungspsychologie eines unbegleiteten Minderjährigen hat und zu einer gegebenenfalls kindgerechten Kommunikation in der Lage ist“.

Auf diese Vorgaben stützt sich auch die **Entscheidung des VGH Mannheim**, die feststellt, dass Deutschland gegen EU-Recht verstößt, wenn junge Schutzsuchende während der Alterseinschätzung keine unabhängige Interessenvertretung an ihrer Seite haben.

Mit seiner Entscheidung vom 9.4.2024 hat der VGH Mannheim als eines der oberen bundesweiten Verwaltungsgerichte dargelegt, dass Deutschland gegen Art. 24 der Aufnahmerichtlinie verstößt, wenn junge Schutzsuchende während der Alterseinschätzung keine unabhängige Interessenvertretung an ihrer Seite haben. Der VGH betont die „Schlüsselfunktion“ der Alterseinschätzung zur Wahrnehmung der Kinderrechte.

### Schutzlücke durch die Doppelrolle der Jugendämter

In der Alterseinschätzung vertreten die Jugendämter derzeit die jungen Menschen – und sind zugleich für die Einschätzung des Alters zuständig.

Diese Doppelrolle führt zu einem strukturellen Interessenkonflikt: Das Jugendamt entscheidet, ob die vorläufige Inobhutnahme fortgesetzt und damit Kinderrechte geltend gemacht werden können, vertritt aber gleichzeitig die Interessen der betroffenen Minderjährigen.

Eine wirksame Interessenvertretung muss in der Lage sein, die Position des jungen Menschen auch gegen das Jugendamt zu vertreten, etwa um Rechtsschutz gegen die Alterseinschätzung einzulegen – eine Aufgabe, die Fachkräfte im Jugendamt kaum unabhängig erfüllen können.

Interessenkollisionen drohen auch bei Fachkräften aus Jugendhilfeeinrichtungen, etwa durch finanzielle Abhängigkeit von den Jugendämtern. Selbst eine Vertretung durch eine andere Abteilung desselben Jugendamts würde die Unabhängigkeit nicht sicherstellen. Vergleichbar ist die gesetzlich verankerte

Trennung von Vormundschaft und Jugendamt in § 55 Abs. 5 SGB VIII, die aus genau diesem Grund vorgeschrieben ist.

### **GEAS-Reform**

Auch die Vorgaben der GEAS-Reform, insbesondere die Screening-Verordnung (SVO) und die Aufnahmerichtlinie (ARL), schließen aus, dass die Fachkräfte des Inobhutnahmegerichtsamtes nach §§ 42, 42a SGB VIII die rechtliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger übernehmen.

So bestimmt Art. 13 Abs. 4 SVO, dass die Vertretung nicht durch eine Person erfolgen darf, die für „jegliche Teile der Überprüfung verantwortlich ist“, sondern unabhängig handelt und keine Weisungen von den für die Überprüfung zuständigen Personen oder Behörden erhält.

Nach Art. 12 Abs. 4 S.2 SVO betreuen die Inobhutnahmegerichtsämter unbegleitete Minderjährige als „nationale Kinderschutzbehörde“ während des Screenings. Sie sind zudem Teil der Überprüfung im Sinne der SVO. Zu ihren Aufgaben gehört auch sicherzustellen, dass die Minderjährigen für das Screening „zur Verfügung stehen“ (vgl. Art. 6 sowie Art. 7 Abs. 1 S.2 SVO).

Da die Inobhutnahmegerichtsämter selbst in das Screening eingebunden sind, erfüllen sie nicht die Voraussetzungen für eine unabhängige Vertretung nach Art. 13 Abs. 4 SVO.

Außerdem werden durch die GEAS-Reform die Anforderungen an eine unabhängige rechtliche Vertretung konkretisiert. Dazu gehören:

- Max. 30 unbegleitete Minderjährigen pro Vertretungsperson (Art. 13 Abs. 5 SVO) zur Sicherung einer wirksamen Unterstützung,
- klare Trennung von Aufgaben: die Vertretung darf nicht mit anderen Funktionen der Inobhutnahme vermischt werden,
- individuelle Bestellung für jeden Minderjährigen (Art. 2 Nr. 7 SVO),
- umfassendes Mandat zur Vertretung, Unterstützung, persönlichen Begleitung und regelmäßigem Kontakt (Art. 13 Abs. 2 und 3 SVO).

### **Umsetzung im deutschen Recht**

Dieses künftige Mandat geht deutlich über das bisherige „Notvertretungsrecht“ nach § 42a Abs. 3 SGB VIII hinaus und stellt sicher, dass die Interessen junger Geflüchteter von Beginn an unabhängig und qualifiziert wahrgenommen werden.

Die Schutzlücke bei der Alterseinschätzung muss durch eine eigenständige verfahrensrechtliche Regelung geschlossen werden, die Anforderungen, Qualifikation und Finanzierung festlegt.

### **Ausgestaltung der Interessenvertretung**

Die gesetzliche Regelung muss klar definieren, wer als unabhängige Interessenvertretung eingesetzt werden kann, welche Qualifikationen erforderlich sind und wie die Finanzierung gesichert wird. Ziel ist es, von Beginn an eine qualifizierte, konfliktfreie und kindeswohlorientierte Vertretung zu gewährleisten.

Die Umsetzung der GEAS-Verordnungen in Deutschland muss genutzt werden, um die bisherige Struktur der rechtlichen Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten weiterzuentwickeln und europäkonform auszustalten.



Folgende Eckpunkte sollten verbindlich geregelt werden:

#### 1. Unabhängigkeit sicherstellen

- Keine Interessenkollisionen, insbesondere keine organisatorische oder finanzielle Abhängigkeit von den entscheidenden Behörden oder Trägern der Unterbringung.
- Ausschluss von Personen oder Institutionen, die selbst an der Alterseinschätzung beteiligt sind oder Weisungen von beteiligten Behörden erhalten.

#### 2. Qualifikationsanforderungen

- Fachkenntnisse zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren, insbesondere zu den Vorgaben der GEAS-Reform.
- Kenntnisse der besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarfe unbegleiteter Minderjähriger sowie entwicklungspsychologischer Grundlagen.
- Fähigkeit zur kindgerechten Kommunikation und Erfahrung in der Arbeit mit qualifizierter Sprachmittlung.

#### 3. Geeignete Personenkreise

- Im Migrations- und Jugendhilfebereich erfahrene Fachkräfte, z. B. Mitarbeitende von Vormundschaftsvereinen, Ombudsstellen, NGOs, Wohlfahrtsverbänden, Asyl- und Migrationsberatungsstellen.
- Ergänzungspfleger\*innen oder familiengerichtliche Verfahrensbeistände.

#### 4. Finanzierung

- Vollständige öffentliche Finanzierung der Tätigkeit, sowohl für freiberuflich tätige Vertreter\*innen als auch für Angestellte in Institutionen.
- Sicherstellung der Finanzierung qualifizierter Sprachmittlung.

#### 5. Vorbereitung und Begleitung

- Verpflichtendes persönliches Vorgespräch zwischen Interessenvertretung und junger Person vor Beginn der Alterseinschätzung, mit Einsatz qualifizierter Sprachmittlung.
- Genügend Zeit für Beratung, Erläuterung der Rechte und Klärung der Position des jungen Menschen.

#### 6. Fortbildung und Qualitätssicherung

- Bundesweit einheitliche, niedrigschwellige Schulungsangebote (auch online) zu rechtlichen Grundlagen, kinderrechtlichen Standards und Verfahren der Alterseinschätzung.
- Gesetzlich verankerte Evaluation der Interessenvertretung, vergleichbar mit den Verfahrenslosen nach § 10 SGB VIII.

November 2025, Autorinnen: Livia Giuliani (BuMF), Irmela Wiesinger (Landeskoordination Hessen BuMF)



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Diese Veröffentlichung entstand im Rahmen des Projektes „Kindgerechtes Ankommen sicherstellen“ und wird kofinanziert vom Asyl- und Migrationsfonds der EU.



💡 Kontakt:  
K BuMF e.V.  
E info@b-umf.de  
I www.b-umf.de